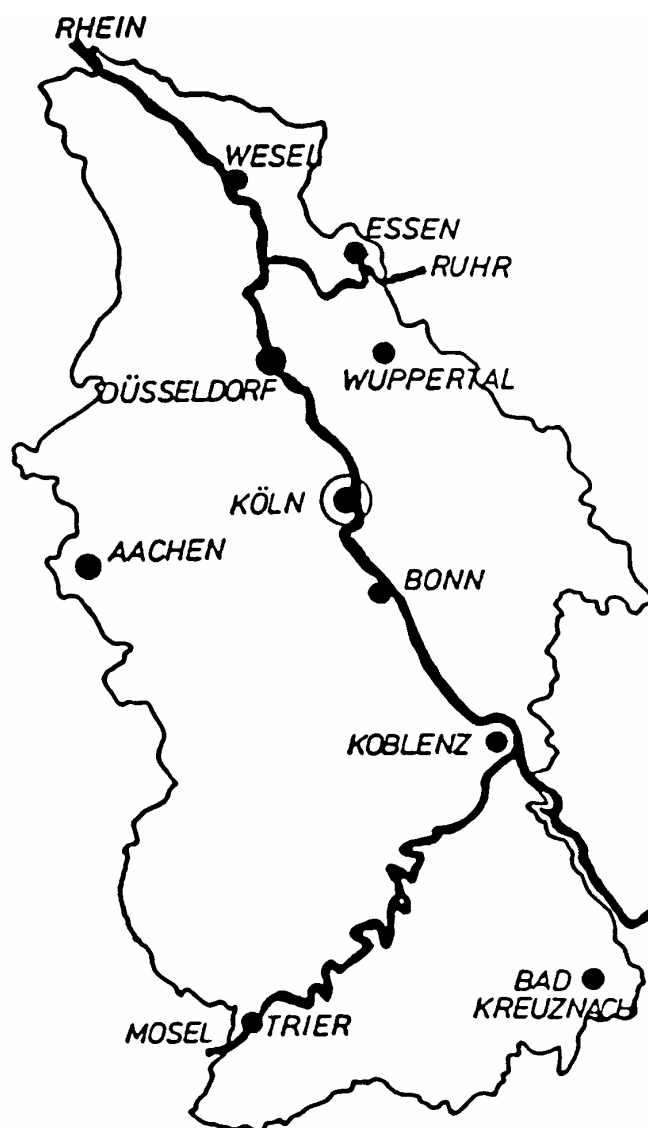


INFORMATIONEN

über den Erwerb der Mitgliedschaft von
juristischen Personen des privaten Rechts zur
Rheinischen Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK)



INHALTSVERZEICHNIS

I. Erwerb einer Mitgliedschaft

1. Allgemeines zur RZVK
2. Mitgliedschaftsverhältnis
3. Wer kann Mitglied der RZVK werden?

4. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Gesetzliche Voraussetzungen
 - b) Voraussetzungen nach der Satzung der RZVK
 - c) Abgabe einer Verpflichtungserklärung/Bürgschaft
 - d) Ausgleichsbetrag
 - e) Unterlagen für die Antragstellung
 - f) Übersicht über den Ablauf des Aufnahmeverfahrens

5. Höhe der Umlagen, des Sanierungsgeldes und weitere finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I

6. Abrechnungsverband II

7. Inhalt der Mitgliedschaft
 - a) Aufnahmebescheid
 - b) Anmeldung zur Pflichtversicherung/Überleitung
 - c) Pflichten des Mitglieds

II. Leistungen der Kasse

- A. DIE PFLICHTVERSICHERUNG
 1. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus der Pflichtversicherung
 2. Rentenformel
 3. Höhe der Betriebsrente
- B. DIE FREIWILLIGE VERSICHERUNG
Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung

III. Anlagen

1. Erklärungsvordruck anlässlich der Aufnahme als Mitglied
2. Verpflichtungserklärung

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Allgemeines zur RZVK

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) ist eine Sonderkasse der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die RZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten der Kassenmitglieder eine durch Tarifvertrag geregelte Betriebsrente zu gewähren.

Leiter der RZVK ist der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.

Der Kassenausschuss der RZVK setzt sich aus 11 Vertretern der Kassenmitglieder und Pflichtversicherten zusammen.



Der Kassenausschuss der RZVK beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Kasse, insbesondere über

- die Satzung,
- den Wirtschaftsplan,
- den Jahresabschluss,
- die Aufnahme von Mitgliedern,
- den Umlagesatz,
- Einsprüche gegen Bescheide,
- Immobilienangelegenheiten.

Der Geschäftsbereich der RZVK umfasst das Rheinland von Nordrhein-Westfalen und von Rheinland-Pfalz (ehemalige Rheinprovinz).

DATEN

Kassenmitglieder

Landschaftsverband Rheinland	1
Kreise	25
Kreisfreie Städte	15
Kreisangehörige Städte	110
Gemeinden	58
Verbandsgemeinden	78
Ortsgemeinden	971
Kreissparkassen/Sparkassen	47
sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Zweckverbände usw.)	296
Fraktionen	
- Bund	3
- Land	2
- Gemeinden/Gemeindeverbände	70
Kommunale Spitzenverbände	15
Kirchen	5
Juristische Personen des privaten Rechts	
- mit überwiegender kommunaler Beteiligung	445
- mit kommunaler Beteiligung von maximal 50 %	325
Summe:	2.466

2. Mitgliedschaftsverhältnis

Das Mitgliedschaftsverhältnis ist ein privatrechtliches Versicherungsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Zusatzversorgungskasse. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Die Aufnahme durch die Zusatzversorgungskasse stellt eine vertragliche Annahme des Aufnahmeantrags des Arbeitgebers dar.

Nach der Konstruktion der versicherungsrechtlichen Beziehungen in dem Dreieck "RZVK-Arbeitgeber-Arbeitnehmer" ist die Eingehung des Pflichtversicherungsverhältnisses allein dem Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Mitglied zugewiesen. Damit erscheint das Mitgliedschaftsverhältnis, auf dessen Grundlage und in dessen Rahmen der Arbeitgeber die Versicherung seiner Beschäftigten durchführt, als Gruppenversicherungsvertrag.

Der Arbeitgeber schließt für die Gruppe der an ihn durch Arbeitsverhältnisse gebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen einheitlichen Versicherungsvertrag. Der Gruppenversicherungsvertrag umfasst die Beschäftigten, die nach dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) oder einem Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts zu versichern sind.

Der einheitliche Versicherungsvertrag gilt für den Bestand dieser Beschäftigten zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft und die Neuzugänge als versicherte Risiken.

Versicherungsnehmer, also Vertragspartner der RZVK, ist nicht der einzelne Versicherte (Beschäftigte), sondern das Mitglied (Arbeitgeber).

Die Versicherungsbedingungen legt die Satzung fest.

3. Wer kann Mitglied der RZVK werden?

Neben Gemeinden und Gemeindeverbände können auch juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragener Verein) die Mitgliedschaft der RZVK erwerben, und zwar können

- juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung ein finanzielles Risiko gegenüber der Kasse abdeckt,
- andere juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie kommunale Aufgaben erfüllen und ihr dauernder Bestand gesichert erscheint,

sofern sie ihren Sitz im Geschäftsbereich der Kasse haben und die weiteren Voraussetzungen nach der Satzung erfüllt sind, die Mitgliedschaft in der RZVK erwerben.

4. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

a) gesetzliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft von juristischen Personen des privaten Rechts zur RZVK richten sich nach § 19 Abs. 3 bzw. § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - vom 8. April 1975 (GV.NW S. 286) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2004 (GV.NW S. 227).

Danach können mit Zustimmung des Kassenausschusses juristische Personen des privaten Rechts,

- an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind oder
- bei denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung (siehe Erläuterung unter Buchstabe c)) ein finanzielles Risiko gegenüber der RZVK abdeckt,

als Mitglieder zugelassen werden.

Andere juristische Personen des privaten Rechts dürfen mit Zustimmung des Kassenausschusses nur zugelassen werden, wenn sie

- kommunale Aufgaben erfüllen und
- ihr dauernder Bestand gesichert erscheint.

In der Verwaltungsvorschrift zu § 19 Abs. 3 VKZVKG sind die Zulassungsvoraussetzungen, die die RZVK bei Prüfung der Aufnahmeanträge zu beachten hat, näher bestimmt worden.

Bei der Zulassung von Mitgliedern hat die RZVK darauf zu achten, dass der kommunale Charakter der Kasse gewahrt bleibt.

In der Regel sind nur solche Mitglieder zugelassen,

- die hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse oder
- von der Aufgabenstellung her

einen überwiegenden kommunalen Bezug haben; eine mittelbare kommunale Beteiligung (z.B. Tochtergesellschaften einer Eigengesellschaft) genügt.

Eine juristische Person des privaten Rechts erfüllt dann kommunale Aufgaben, wenn sie Ersatzfunktionen der Gemeinden oder Gemeindeverbände ausübt. Es muss sich um Aufgaben handeln, die ihrem Wesen nach dem kommunalen Tätigkeitsbereich zuzurechnen sind und die bei Fortfall des privaten Rechtsträgers von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zu übernehmen wären.

Die Erfüllung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeitsverordnung oder die Anwendung des kommunalen Tarifrechts (z.B. TVöD) sind allein kein Merkmal dafür, dass die Aufgaben des privaten Rechtsträgers kommunaler Natur sind.

Die Zugehörigkeit zu einem kommunalen Arbeitgeberverband lässt jedoch eine Vermutung für eine kommunale Aufgabenstellung zu.

Für die Prüfung der Frage, ob der dauernde Bestand einer juristischen Person des privaten Rechts gesichert ist, können die Aufgabenstellung und die Zahl der Beschäftigten einen Anhalt bieten.

Bei zeitlicher Begrenzung der Aufgaben oder bei einer Beschäftigtenzahl unter 20 ist der dauernde Bestand eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts nicht als gesichert anzusehen.

Erscheint der dauernde Bestand einer juristischen Person des privaten Rechts wegen der geringen Zahl der Beschäftigten (unter 20) nicht gesichert, muss die Zulassung davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller für die Zahlung des bei Beendigung der Mitgliedschaft fälligen Ausgleichsbetrages (siehe Erläuterung Buchstabe d)) Sicherheiten in Form einer Verpflichtungserklärung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts stellt.

Ein statutenmäßig gesicherter maßgeblicher Einfluss einer juristischen Person des öffentlichen Rechts liegt dann vor, wenn im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung des privaten Rechtsträgers ein solcher Einfluss ausdrücklich vorgesehen ist und wenn dieser Einfluss gegenüber einer Beteiligung von privater Seite eindeutig überwiegt.

Soweit das Beteiligungsverhältnis künftigen Änderungen unterworfen sein kann (z.B. Gesellschaft ist frei veräußerlich), muss die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, dass die juristische Person des privaten Rechts eine solche Änderung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) der RZVK anzeigt.

Erfolgte Änderungen an dem Beteiligungsverhältnis könnten die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der RZVK durch Kündigung von Seiten der RZVK rechtfertigen.

b) Voraussetzungen nach der Satzung

Weitere Voraussetzung ist nach § 11 Abs. 2 der Satzung der RZVK, dass der Arbeitgeber das für die Mitglieder der in der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände geltende Versorgungstarifrecht oder in Bezug auf die Leistungen ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts tarifvertraglich oder allgemein einzelarbeitsvertraglich anwendet.

Zur Erfüllung der Voraussetzung des § 11 Abs. 2 der Satzung der RZVK müssen die Mitglieder der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, für die der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) nicht unmittelbar gilt (nicht tarifgebundene Mitglieder), mit ihren Beschäftigten (hierzu rechnen nicht Vorstandsmitglieder von juristischen Personen) die Geltung dieses Tarifvertrages oder ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts arbeitsvertraglich vereinbaren.

Für die abzuschließenden Nebenabreden bei bestehenden Arbeitsverhältnissen bzw. die Ergänzung der Arbeitsverträge bei künftigen Arbeitsverhältnissen wird empfohlen, die nachfolgende Fassung mit aufzunehmen:

"Herr, Frau hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01. März 2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in seiner jeweiligen Fassung und der Satzung des Versicherers in der jeweiligen Fassung."

c) Abgabe einer Verpflichtungserklärung/Bürgschaft

Dies kann dadurch geschehen, dass eine Gemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts sich verpflichtet, für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft und Zahlungsunfähigkeit des künftigen Mitglieds an die RZVK den nach § 15 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen Ausgleichsbetrag, unbeschadet des § 15 Abs. 3 und 3a der Satzung sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die RZVK zu zahlen.

Sollte die Beibringung einer Verpflichtungserklärung von Seiten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausscheiden, so kann die Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Beibringung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft von einer Sparkasse oder einem Bankinstitut ermöglicht werden. Wird die notwendige Beschäftigtenzahl von 20 erreicht, wird die Bürgschaft an das Mitglied zurückgegeben.

Die Verpflichtungserklärung (siehe Anlage) erstreckt sich auch auf die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Mitglieds.

Bei Abgabe von Verpflichtungserklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts aus dem Bereich des Landes Rheinland-Pfalz müssen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes beachtet werden (§ 104 GemO und § 50 LKO).

d) Ausgleichsbetrag im Abrechnungsverband I

Die Höhe des Ausgleichsbetrages ist nach § 15 Abs. 1 der Satzung der RZVK nach versicherungsmathematischen Grundsätzen im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu ermitteln; es handelt sich also hierbei um eine zunächst unbestimmte und auch unbestimmbare Größe. Die den Ausgleichsbetrag bestimmenden Faktoren sind ständig variabel, denn sie hängen von der Entwicklung der Versicherungsverhältnisse und der daraus folgenden Leistungsfälle ab. Ob und ggf. wie viel Leistungsfälle bei Beendigung der Mitgliedschaft vorliegen, kann naturgemäß erst im Zeitpunkt der Beendigung festgestellt werden. Gleiches gilt für die bei der Berechnung des versicherungsmathematischen Barwerts zugrunde zu legende Höhe der Betriebsrenten. Von vornherein auch nur einen Durchschnittswert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (der im Ungewissen liegt) zu zahlenden Betriebsrenten anzugeben, ist völlig ausgeschlossen.

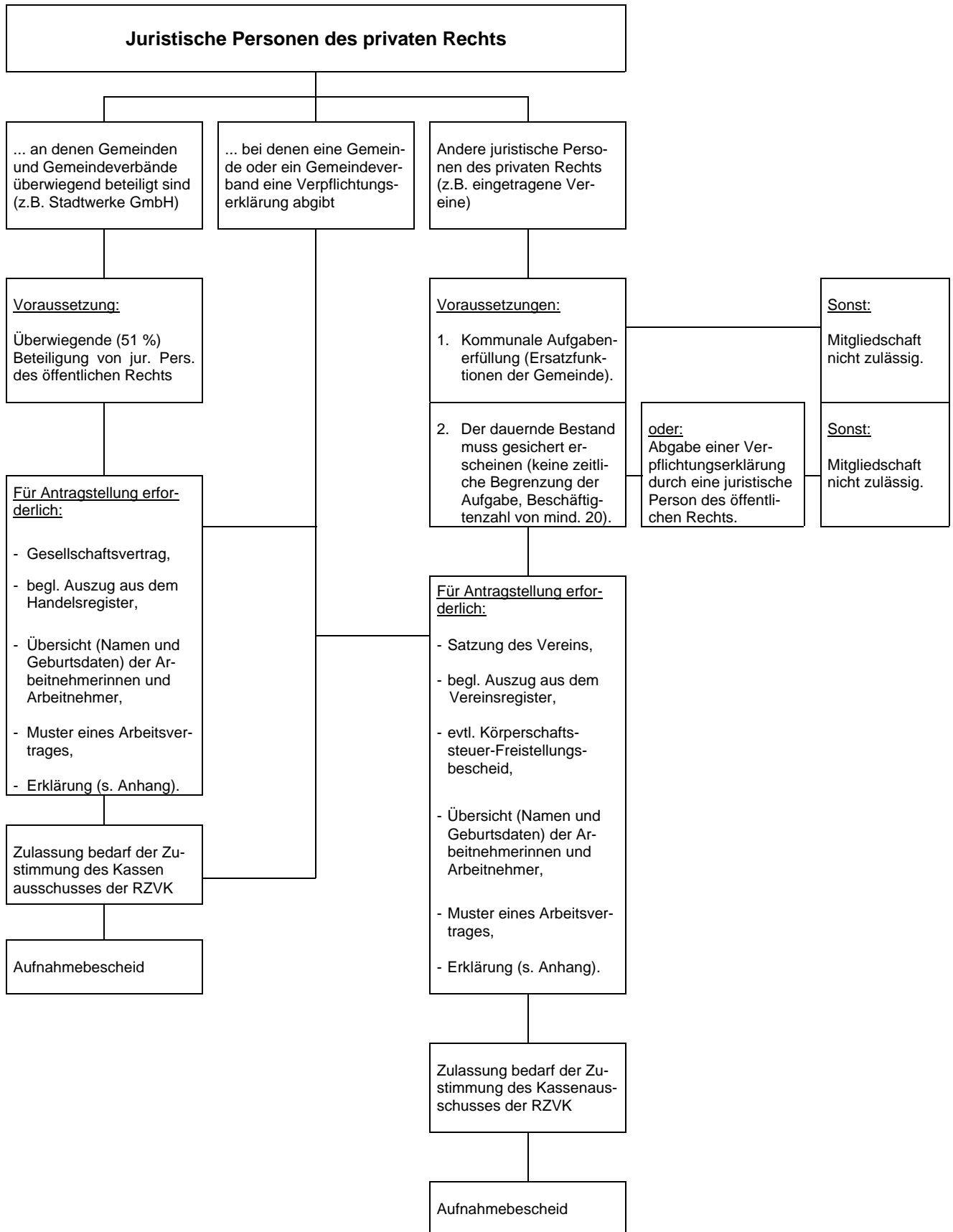
Es ist daher nicht möglich, im Voraus Angaben über die Höhe des Ausgleichsbetrages zu machen.

e) Antragsunterlagen für die Begründung der Mitgliedschaft

Erfüllt die Antragstellerin oder der Antragsteller die in dieser Information genannten gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, so sind dem formlosen Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Exemplar des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung oder der Stiftungsurkunde sowie
- ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister bzw. aus dem Vereinsregister,
- Steuerfreistellungsbescheid bzw. Anerkennungsbescheid des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit und
- ein Verzeichnis, aus dem die Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Beschäftigten hervorgehen.

f) Überblick über den Ablauf des Aufnahmeverfahrens



5. Höhe der Umlagen, des Sanierungsgeldes und weitere finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I

Die Aufwendungen für die Pflichtversicherung werden seit dem 1. Januar 1978 durch ein reines Umlagesystem aufgebracht, d.h. die Arbeitgeber bringen die erforderlichen Finanzierungsmittel auf, die zur Ausgabendeckung benötigt werden. Die nach der Satzung der RZVK zu erbringende Umlage ist nichts anderes als ein Teil der Mittel, aus denen die Leistungen finanziert werden.

Die Umlage wird als Jahresumlage berechnet. Die nach § 65 der Satzung der RZVK zu entrichtenden Beträge gelten als Vorauszahlung auf die Jahresumlage.

Die Höhe der Umlage beträgt ab dem 1. Januar 2000 4,25 % vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt je Auszahlung.

Neben der Umlage wird seit dem 1. Januar 2003 ein **steuer- und sozialversicherungsfreies** so genanntes Sanierungsgeld erhoben.

Die Höhe des Sanierungsgeldes beträgt für die Jahre 2003 und 2004 1,00 v.H., für die Jahre 2005 bis 2009 2,5 v.H. und ab 2010 3,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts je Auszahlung.

Das "Sanierungsgeld" ist ein von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Begriff und ist eines der Instrumente zur künftigen Ausgestaltung der Finanzierung - als unmittelbare Folge der weitreichenden Reform der Zusatzversorgung durch den neuen Tarifvertrag ATV-K.

Die RZVK ist kein Sanierungsfall, sondern - nach wie vor – eine solvente und potente Dienstleistungseinrichtung für die Mitglieder und deren pflichtversicherte Beschäftigte. Sie wendet nur dieses neue steuerbefreite Instrument der Finanzierung an.

Bemessungsgrundlage für die Umlage und das Sanierungsgeld ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist grundsätzlich das steuerpflichtige Brutto-Arbeitsentgelt. Dies ist das Arbeitsentgelt, das der Steuerpflicht unterliegt, unabhängig davon, von welchem Teil tatsächlich Steuer berechnet wird. Freibeträge dürfen also vor der Umlageberechnung nicht abgezogen werden.

Nicht zusatzversorgungspflichtig sind daher immer die steuerfreien Entgeltbestandteile.

Steuerfreie Umlage

Die Umlage wird ab dem Jahr 2008 in Höhe von maximal 1 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 56 EStG).

Eine weitere schrittweise Steuerfreistellung der Umlage um jeweils 1 % ist für die Jahre 2014, 2020 und 2025 vorgesehen.

Für das Jahr 2008 war somit maximal ein Betrag von 636 € jährlich bzw. 53 € monatlich, für das Jahr 2009 ein Betrag von 648 € jährlich bzw. 54 € monatlich und für das Jahr 2010 ist ein Betrag von 660 € jährlich bzw. 55 € monatlich grundsätzlich steuerfrei.

Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber

Tarifgebundene Arbeitgeber können die Umlagezahlungen bis zu einem Betrag von maximal 89,48 € monatlich pauschal versteuern (§ 16 Abs. 2 ATV-K).

Dies entspricht einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von maximal 25.264,92 € jährlich bzw. 2.105,41 € monatlich.

Nicht tarifgebundene Arbeitgeber können die Umlagezahlungen bis zu einem Betrag von maximal 1.752 € jährlich bzw. 146 € monatlich pauschal versteuern (§ 40 b EStG).

Dies entspricht einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von maximal 41.223,48 € jährlich bzw. 3.435,29 € monatlich.

Individuelle Versteuerung durch den Arbeitnehmer

Nach dem Ausschöpfen des Freibetrages für die steuerfreie Umlage sowie der Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber muss der übersteigende Betrag individuell vom Arbeitnehmer versteuert werden.

Monatlicher oder jährlicher Freibetrag (§ 3 Nr. 56 Randziffer 209 EStG)

Bei monatlicher Zahlung der Beiträge bestehen keine Bedenken, wenn die Höchstbeträge in gleichmäßige monatliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Stellt der Arbeitgeber vor Ablauf des Kalenderjahres, z.B. bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fest, dass die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss eine ggf. vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig gemacht (spätester Zeitpunkt hierfür ist die Übermittlung oder Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung) oder der monatliche Teilbetrag künftig so geändert werden, dass die Höchstbeträge ausgeschöpft werden.

6. Abrechnungsverband II (§ 55)

Neben dem bislang ausschließlich im Umlageverfahren (gleitendes Abschnittdeckungsverfahren) finanzierten Abrechnungsverband I wurde in der Pflichtversicherung zum 01.01.2004 ein neuer kapitalfinanzierter Abrechnungsverband II eingerichtet.

Dieser Abrechnungsverband soll nicht nur für neue Mitglieder, die über einen Versichertenbestand verfügen, der bisher (bei einem anderen Arbeitgeber) keine Anwartschaften im umlagefinanzierten System erworben hat, offen stehen, sondern auch den Mitgliedern in der bisherigen Umlagegemeinschaft, die als Abrechnungsverband I fortgeführt wird. Ein solcher Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II darf allerdings nicht den Bestand des Abrechnungsverbandes I gefährden. Unter Haftungsgesichtspunkten ist deshalb der Wechsel vom Abrechnungsverband I in den Abrechnungsverband II der Kündigung der Mitgliedschaft gleichzusetzen. Daher müssen hierfür grundsätzlich die gleichen finanziellen Ausgleichsregelungen wie bei einer Kündigung gelten. § 55 Abs. 1 a der Satzung sieht deshalb die grundsätzliche Geltung der §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 1, und 4 der Satzung auch für diesen Fall vor.

Der Kassenausschuss der RZVK hat den Pflichtbeitragssatz für den Abrechnungsverband II auf derzeit 4,80 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts festgesetzt.

Der Arbeitgeberpflichtbeitrag im Abrechnungsverband II ist in den Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei und - soweit Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG besteht - auch sozialversicherungsbeitragsfrei. Die aus den vom Arbeitgeber eingezahlten Pflichtbeiträgen resultierenden Versorgungsleistungen unterliegen dann gemäß § 22 Nr. 5 EStG der vollen nachgelagerten Besteuerung.

7. Inhalt der Mitgliedschaft

a) Aufnahmebescheid

Die Kasse entscheidet über den Aufnahmeantrag schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Aufnahmebescheid wird der Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft beginnt, festgesetzt.

Der Beginn der Mitgliedschaft ist ein rechtserheblicher Zeitpunkt; er löst insbesondere die Versicherungspflicht für die Beschäftigten des Mitglieds aus. Er kann grundsätzlich auf einen Zeitpunkt in der Vergangenheit oder in der Zukunft gelegt werden. Da jedoch aus versicherungstechnischen Gründen (Risikoversicherung) eine Rückwirkung problematisch sein kann, kann sie nur für einen kurzen Zeitraum in Frage kommen.

Bei rückwirkendem Beginn der Mitgliedschaft sind die nachzuentrichtenden Umlagen mit 5 % über dem am Ende des Verzinsungszeitraumes geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB jährlich zu verzinsen.

Anlagen zum Aufnahmebescheid

Mit dem Aufnahmebescheid werden neuen Mitgliedern, die ihre Personalverwaltung selbständig führen, folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- eine Satzung der RZVK,
- Mappe mit allen zur Verfügung stehenden Vordrucken und Hinweisblättern und
- diverse Vordrucke (z.B. Meldevordrucke, Überleitungsanträge).

b) Anmeldung zur Pflichtversicherung/Überleitung

Einzelheiten über die Anmeldung der Beschäftigten zur Pflichtversicherung ergeben sich aus der Satzung der RZVK.

Überleitung

Schon bei der Anmeldung seiner versicherungspflichtigen Beschäftigten sollte das Mitglied prüfen, ob die Beschäftigten schon früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versichert gewesen ist (VBL, kirchliche oder kommunale Zusatzversorgungskassen).

Sollte dies der Fall sein, ist ein Überleitungsantrag zu stellen. Bei einer Überleitung handelt es sich um die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen, die ein Überleitungsabkommen geschlossen haben bzw. die einem Überleitungsstatut beigetreten sind.

c) Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet, der RZVK unentgeltlich über alle Umstände und Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für den Vollzug der Vorschriften der Satzung der RZVK von Bedeutung sind.

Es ist insbesondere verpflichtet,

- a) unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der RZVK anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- b) seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse auszuhändigen,
- c) seinen Beschäftigten die von der RZVK zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und ggf. zu erläutern,
- d) der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder zu gestatten, (Bei der RZVK sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kundenbetreuung eingesetzt. Im Vordergrund steht hierbei die Beratung der Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, verbunden mit einer Prüfung der arbeitsrechtlichen und zahlungsbegründenden Unterlagen. Bei Bedarf erfolgt eine Beratung von Versicherten zu versicherungsrechtlichen und betriebsrentenrechtlichen Fragen.)

- e) bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.
- g) der Kasse mitzuteilen, wenn es einem Dritten, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist, Personal stellt (z.B. § 4 Abs. 3 TVöD) oder der Dritte dem Mitglied Personal stellt.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat das Mitglied der RZVK eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten für die Umlagen-, Sanierungsgeld- und Beitragsabrechnung zu übersenden. Die Jahresmeldung ist nach Versicherungsabschnitten zu gliedern, die die Berechnung der Anwartschaften ermöglichen.

Diese Meldung wird den Mitgliedern in vorbereiteter Form zu Beginn eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt und ist bis spätestens zum 31.03. zurückzusenden. Die Jahresmeldung kann auch nach den Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) von den Mitgliedern übermittelt werden.

Diese DATÜV-ZVE können auf Wunsch bei der RZVK angefordert werden.

II. Leistungen der RZVK

A. DIE PFLICHTVERSICHERUNG

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung aus der Pflichtversicherung

Die RZVK zahlt aus dem Pflichtversicherungsverhältnis eine Betriebsrente in Form von Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Leistung sowohl an die Versicherten als auch an die Hinterbliebenen ist die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlagemonaten.

Bei einem Arbeitsunfall gilt die Wartezeit in jedem Fall als erfüllt. Dies bedeutet, dass - unabhängig von der tatsächlichen Erfüllung der Wartezeit - Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung besteht, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis nur einen Tag (unfallbedingt) angedauert haben sollte.

Entscheidend für die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen sind die Feststellungen des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Versicherungsfall gilt der Versicherungsfall in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser liegt vor bei

- Anspruch wegen Alters als Vollrente,
- wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung und beim
- Tod der oder des Versicherten.

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

2. Rentenformel im Punktemodell

Die Rentenhöhe ist abhängig von der gesamten Erwerbsbiografie im öffentlichen Dienst. In jedem Beschäftigungsjahr werden Versorgungspunkte VP erworben. Die Höhe der Versorgungspunkte ergibt sich aus der Formel:

$$\text{VP} = \text{E} / \text{RE} \times \text{Altersfaktor}$$

Ggf. werden Versorgungspunkte aus Überschüssen erhöht.

Darin bedeuten:

VP	Versorgungspunkt für das Jahr
E	Entgelt des Versicherten im Jahr
RE	Referenzentgelt
Altersfaktor	Tabellenwert für das Alter des Versicherten im Jahr

Im Versorgungsfall ergibt sich die Rente nach der Formel

$$\text{Rente} = (\text{Summe aller Versorgungspunkte für das Jahr}) \times \text{Messbetrag}$$

Der Messbetrag beträgt 0,4 % des Referenzentgeltes.

3. Höhe der Betriebsrente

Die monatliche Betriebsrente errechnet sich aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte, multipliziert mit dem Messbetrag von 4 €

Die Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Hälfte der Betriebsrente, die sich bei voller Erwerbsminderung ergeben würde.

Die Betriebsrente mindert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 %, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 %

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	29	2,1	41	1,5	53	1,0
18	3,0	30	2,0	42	1,4	54	1,0
19	2,9	31	2,0	43	1,4	55	1,0
20	2,8	32	1,9	44	1,3	56	1,0
21	2,7	33	1,9	45	1,3	57	0,9
22	2,6	34	1,8	46	1,3	58	0,9
23	2,5	35	1,7	47	1,2	59	0,9
24	2,4	36	1,7	48	1,2	60	0,9
25	2,4	37	1,6	49	1,2	61	0,9
26	2,3	38	1,6	50	1,1	62	0,8
27	2,2	39	1,6	51	1,1	63	0,8
28	2,2	40	1,5	52	1,1	64 und älter	0,8

B. DIE FREIWILLIGE VERSICHERUNG

Voraussetzungen

Beschäftigte eines Mitgliedes haben auf Antrag die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung zu begründen:

- Wenn das Arbeitsverhältnis die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht erfüllt
- neben einer bestehenden Pflichtversicherung durch Zahlung eigener Beiträge oder durch den Arbeitgeber
- unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung „Riester-Rente“ im Sinne des § 79 ff. EStG
- unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung „Entgeltumwandlung“ im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG

Für Betriebsrenten aus freiwilligen Versicherungen ist keine Wartezeit erforderlich.

Es gelten die Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente nach Maßgabe der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse.

III. Anlagen

1. Erklärungsvordruck anlässlich der Aufnahme als Mitglied
2. Verpflichtungserklärung